

Dekret Nr.146 vom 04.06.2026

Unentgeltliche Abtretung von außer Gebrauch gesetzten beweglichen Gütern

Die Führungskraft der Schule Herr Flora Benjamin,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017 welches im Artikel 32, vorsieht, dass der Direktor außer Gebrauch gesetzte bewegliche Güter gegen andere Güter tauschen oder verkaufen kann, unter Berücksichtigung des Artikel 22 Absatz 4, der vorsieht, dass sich das Land das Recht vorbehält, über die von den Schulen nicht mehr benötigten Güter wieder zu verfügen,

hat festgestellt:

dass eine unentgeltliche Abtretung derselben möglich ist, da die Güter defekt sind und nicht mehr verwendet werden können.

verfügt

für folgende außer Gebrauch gesetzte Güter

Bezeichnung	Anlage	Inventarnummer	Anschaffungsjahr
JBL 4748 SUB WOOFER - defekt	3300000059	S080000885	1993
JBL 4726 SOUND POWER - defekt	3300000057	S080000883	1993
JBL 4726 SOUND POWER - defekt	3300000058	S080000884	1993
DENON AVR-1404 SILVER MUSIKANLAGE - defekt	3300000062	S080001482	2005

die unentgeltliche Abtretung der defekten Güter an den Heimschüler Trentini Benjamin (lt. Artikel 32 Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 38/2017)

Die Führungskraft der Schule
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

